

Beitrags- und Vereinsordnung

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann eine Firma oder eine natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind feste Beiträge. Sie sind entsprechend der Beitrittsvereinbarung (Mitgliedsantrag) jährlich zum Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Bei Beitritt innerhalb eines Kalenderjahres wird der volle Jahresbeitrag berechnet. Hier gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen (bei Überweisung).

Die Zahlung der Beiträge soll durch Überweisung oder durch Einzugsermächtigung auf das

Vereinskonto DE85 5105 0015 0828 0468 05 (Konto-Nr 828 046 805, BLZ: 510 500 15 bei der Nassauischen Sparkasse)

erfolgen.

- (3) Die Jahresbeiträge werden folgendermaßen festgelegt:

• für Jugendliche (12 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	Jahresbeitrag	6,00 €
• für Erwachsene	Jahresbeitrag	24,00 €
• für Firmen	Jahresbeitrag	120,00 €

- (4) Alle ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig.
- (7) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach Satzung § 8 ausgeschlossen werden. Die Mahngebühr beträgt 2,50 €.
- (8) Beitragszahlungen können auf Antrag (mündlich oder schriftlich) vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.